



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 18.03.2025
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-27/27
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA Mönchhof Nord - Genehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Mönchhof Nord ergeht folgender

Spruch

I.

Den Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, sowie auf Erteilung einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Mönchhof Nord samt Nebenanlagen, auf einer Gesamtfläche von rund 41 ha, bestehend aus 67.296 PV-Modulen mit einer Gesamtengpassleistung DC von rund 43,1 MWp, auf den Grundstücken Nr. 6913, 6914, 6915, 6916, 6917, 6918, 6919, 6920, 6921, 6922, 6923, 6924, 6925, 6930, 6931, 6932, 6933, 6934, 6935, 6936, 6937, 6938, 6939, 6940, 6941, 6942, 6943, 6944, 6945, 6946, 6947, 6948, 6949, 6950, 6951, 6952 und 6953 der KG Mönchhof, wird stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 17.02.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 4 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00.00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
 - B.01.00.00 Technischer Bericht
 - B.02.00.00 Lageplan Photovoltaikanlage
 - B.03.00.00 Regelquerschnitt
 - C.01.00.00 Datenblatt PV-Modul JAM78D40 MB
 - C.02.00.00 Datenblatt Solarkabel
 - C.03.00.00 Datenblatt Wechselrichter Huawei SUN2000-330KTL-H1
 - C.04.00.00 Wechselrichter Zertifikate
 - C.05.00.00 Wechselrichter TOR-Konformitätserklärung
 - C.06.00.00 Datenblatt Trafostation Huawei JUPITER
 - C.07.00.00 Trafostation Gutachterliche Stellungnahme
 - C.08.00.00 Trafostation Bauplan Fundamentwanne
 - C.09.00.00 Trafostation Zertifikat IES IAC-A
 - C.10.00.00 Trafostation IEC Standard Self-declaration
 - C.11.00.00 Datenblatt Schrankenanlage
 - C.12.00.00 Datenblatt Trepka Energiegebäude
 - C.13.00.00 Baustellencontainer
 - C.14.00.00 Netzberechnung
 - C.15.00.00 Stellungnahme Netz Burgenland
 - C.16.00.00 Bodengutachten
 - C.17.00.00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
 - C.18.00.01 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - C.19.00.00 Beschreibung Schnittstelle Maschine-Träger
 - D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung inkl. Blendgutachten
 - D.02.00.00 Stellungnahme Eisabfall-Risiko
-
- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00.00 Antrag naturschutzbehördliche Bewilligung
 - B.01.00.00 Technischer Bericht
 - B.02.00.00 Lageplan Photovoltaikanlage
 - B.03.00.00 Regelquerschnitt
 - C.18.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - D.03.00.02 Naturschutzfachliches Gutachten
 - D.04.00.00 Fachbeitrag Landschaftsbild
 - D.05.00.00 Sichtbarkeitsanalyse
 - D.06.00.00 Visualisierung des Vorhabens
 - D.07.00.00 Karte Biotoptypen

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH, beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Mönchhof die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Mönchhof Nord) mit einer Gesamt-Engpassleistung von rund 43,1 MWp DC (67.296 Module à 640 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Die Anlage befindet sich in der per Verordnung ausgewiesenen 55. PV-Eignungszone „Mönchhof 3“ auf einer Fläche von ca. 40,5 ha südlich der Autobahn A4. Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Die PV-Anlage besteht aus drei getrennt voneinander betriebsfähigen Anlagenteilen (PV MH-N 1, 2 bzw. 3) auf zwei Teilflächen. Insgesamt wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 58 GWh ausgegangen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als Hybridkraftwerk zusammen mit Bestand-Windparks betrieben werden. Dabei werden die bestehenden Netzanschlusspunkte am jeweiligen Umspannwerk genutzt. Die vom Netzbetreiber zugesagte Engpassleistung ist in den Netzzugangsverträgen mit den Windparkbetreibern festgelegt. Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird als Differenzeinspeisung zur Leistung der genannten Windpark-Stränge geregelt. Durch entsprechende Drosselung der Photovoltaikanlage oder des Windparks mithilfe eines Hybridparkreglers wird sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt die zur Verfügung stehende Engpassleistung am Netzanschlusspunkt überschritten wird.

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung:

Elektrotechnische Projektgrenze des Anlagenteils PV MH-N 1 sind die abgabenseitigen Kabelanschlussbolzen der letzten Schaltanlage in der Schaltstation auf den Anlagengrundstücken Nr. 6913, 6914 und 6915 der KG Mönchhof.

Elektrotechnische Projektgrenze der Anlagenteile PV MH-N 2 und PV MH-N 3 sind die abgabenseitigen Kabelanschlussbolzen der jeweiligen letzten Schaltanlage in den letzten Trafostationen. Die Schaltstationen dieser beiden Anlagenteile befinden sich außerhalb der Anlagenfläche und sind nicht mehr Projektsgegenstand.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung:

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Im Projektgebiet besteht ein gut aufgeschlossenes Wegenetz, das für den Transport und die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden kann. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Projektflächen beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

Technische Beschreibung:

Elektrotechnische und sicherheitstechnische Angaben:

Die PV-Freiflächenanlage wird, soweit für diese Anlagenart relevant, nach folgenden Normen und Richtlinien geplant, errichtet, instandgehalten, betrieben und überprüft:

- Für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften der Elektrotechnikverordnung 2020 BGBl II Nr. 308/2020.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer*innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012).
- Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage inklusive aller benötigten Schutzeinrichtungen gemäß OVE E 8101.
- Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2.
- Innerer Blitzschutz gemäß EN 62305.
- Isolationsüberwachung und Fehlerstromüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62109-1, ÖVE/ÖNORM EN 62109-2 und ÖVE/ÖNORM EN 61557-8.
- Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1 inkl. Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm.
- Verlegung von Energie- und Steuerleitungen gemäß Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120.

- TOR der E-Control Austria, TOR Erzeuger Typ D (Version 1.1 vom 12.12.2019).

Es werden weiters folgende Maßnahmen ausgeführt:

- Netzentkopplungsstellen gemäß Tor Erzeuger Typ D im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber.
- Fernwirktechnische Schnittstelle gemäß Vorgabe des Netzbetreibers.
- Anlagenunterweisung des Betreibers der Photovoltaikanlage durch den Errichter, über die möglichen Gefahren, welche von der Photovoltaikanlage ausgehen können.

Blitzschutz und Potentialausgleich:

Die Anlage wird mittels innerem Blitzschutz vor den Auswirkungen eines Blitzschlages geschützt. Sowohl auf der DC - Seite (im Wechselrichter) als auch auf der AC – Seite (Wechselrichter und Trafostation) sind Überspannungsableiter vom Typ II integriert. Alle metallischen, im Betrieb nicht elektrisch stromführenden Teile werden zu einem Potential verbunden. Durch die geramnten Metallsteher und die in der Erde geführten Reihenverbindungen ist eine ausreichende Erdung sichergestellt. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.

Brandschutz:

Die Ausführung der Brandschutzmaßnahmen wurde auf Basis der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz (TRVB 134 F) des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und in Austausch mit dem Brandinspektor erarbeitet. Die Darstellung der Fahrwege sowie die eingehaltenen Mindestabstände sind den Lageplänen der Photovoltaikanlage in Teil B des Einreichoperats zu entnehmen.

- Der Abstand zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf benachbarten Grundstücken beträgt mindestens 4,0 m.
- Alle Teilflächen mit einer Längenausdehnung der Modulreihen von über 200 m sind umfahrbar ausgeführt.
- Bei der Aneinanderreihung von zusammenhängenden Modultischen wird nach maximal 370 m ein Freistreifen von mindestens 6,0 m für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen frei von jeglicher Bebauung und oberirdischer Leitungsführung vorgesehen.
- Bei der Aneinanderreihung von Modulen am Modultisch wurde darauf geachtet, spätestens alle 60 m einen Abstand von mind. 1 m einzuplanen. Bauteile der Unterkonstruktion können durchlaufen.
- Fahrflächen für die Einsatzkräfte werden so gestaltet und ausgeführt, dass sie mit Einsatzfahrzeugen gefahrlos befahrbar sind. Jene Fahrwege zu den Trafostationen werden geschottert, alle anderen Fahrwege werden mit gewachsenem Boden und frei von Hindernissen hergestellt.
- Die Breite der Fahrwege zu den Modulreihen beträgt bei geschotterten Fahrwegen zumindest 3,5 m und bei nicht geschotterten Fahrstreifen mindestens 4,0 m. Die Kurvenradien werden entsprechend der TRVB 134 F ausgeführt.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet. Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10. Reihe beschriftet wird (z.B.: C30).
- Bei Brand eines Windrades wird eine Sperrzone abgesteckt. Diese Sperrzone beträgt 300 m um die Brandstelle und kann, je nach Situation, eine Erweiterung in Windrichtung umfassen. In der PV-Fläche müssen in 300 m Abstand Hinweisschilder (in den jeweiligen Reihen) angebracht werden, damit Einsatzleitung und Passanten die Sperrzone erkennen.

Abweichend von der Plandarstellung in den Einreichunterlagen erklärt ein Vertreter der Bewilligungswerberin nach Rücksprache mit dem nichtamtlichen Sachverständigen für Brandschutz

im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass der Trafo TST MH-N 2.2 nicht wie in den Plänen eingetragen im überstrichenen Bereich der Windkraftanlage aufgestellt und errichtet werden soll, sondern außerhalb dieses Radius.

Unterkonstruktion:

Es kommt ein Freiflächen-Montagesystem mit einem Trackingsystem zur Anwendung. Durch das Trackingsystem können die Module der Sonne nachgeführt werden und dadurch im Vergleich zu festaufgeständerten Systemen einen höheren spezifischen Ertrag erzeugen. Die Modulreihen werden annähernd Nord-Süd ausgerichtet um eine Nachführung der Module in Ost-West Richtung zu ermöglichen.

Die Tischabstände werden von Achse zu Achse mit 8 m definiert. Zwischen den Achsen bleibt ein Freistreifen von mindestens 6 m, der für eine landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen verwendet wird. Die Unterkonstruktion gründet auf Rammpfählen die in das Erdreich eingebracht werden. Die Ausführung der Unterkonstruktion, die Gründungstiefe sowie der Längsabstand der Rammpfosten richtet sich nach den statischen Erfordernissen gemäß der statischen Berechnung sowie den Kennwerten des Bodengutachtens.

Vor Errichtung der Photovoltaikanlage wird von der ausführenden Fachfirma eine statische Berechnung unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der ermittelten Rammtiefe sowie der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Anhänge) durchgeführt. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) wird gemäß diesen statischen Berechnungen ausgeführt. Alle verwendeten Stahl- oder Aluminiumteile sind für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet und die Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt wirkt sich nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion aus.

Durch das Trackingsystem können die Module nach Bedarf in mehreren Positionen gestellt und gesperrt werden. Die Module können im Betriebsmodus einen Neigungswinkel von $\pm 50^\circ$ erreichen. Im Bewirtschaftungsmodus ist eine Neigung bis zu $\pm 78^\circ$ möglich. Es werden zwei Module hochkant übereinander montiert. Die Höhe der Drehachse wird so gewählt, dass die Unterkante der Module im Betriebsmodus 1 m über Geländeoberkante nicht unterschreitet. Die maximale Höhe in diesem Modus beträgt 4,8 m. Im Bewirtschaftungsmodus wird temporär eine maximale Höhe der Moduloberkante von 5,2 m erreicht. Dieser Modus wird jedoch immer nur räumlich und zeitlich begrenzt, zur Bewirtschaftung der Flächen aktiviert.

Es kommen vier verschiedene Modultischlängen zum Einsatz, wobei die einzelnen Segmente untereinander zu längeren Tischen (bis maximal 370 m) verbunden werden können. Der thermische Dehnungsausgleich wird durch Ausgleichselemente sichergestellt. In der nachstehenden Tabelle sind die unterschiedlichen Modultischlängen angeführt, der größte Tisch besitzt eine Gesamtlänge von 55,4 m.

Für das System zur Nachführung der PV-Module (Trackingsystem) wird bei Fertigstellung der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen als Maschine gemäß Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) vorgelegt.

Vor Beginn der bautechnischen Arbeiten wird eine Betriebsanleitung des Trackingsystems oder eine Risikoanalyse gem. ÖNORM EN ISO 12100 vorgelegt. Aus dieser geht hervor, welche Maßnahmen zur Reduktion der Quetschgefahr für betriebsfremde Personen getroffen werden.

PV-Module (DC) – Allgemeines, Verschaltung, Verkabelung:

Es werden 2 Module im Hochformat (Portrait) auf der Unterkonstruktion montiert. Insgesamt werden 67.296 Module der Fa. JA SOLAR Co., Ltd. Type JAM78D40 MB mit einer Nennleistung von je 640 Wp verbaut.

Es werden in der gesamten Anlage maximal 24 Module der Leistungsklasse 640 Wp seriell verschalten (max. Leerlaufspannung bei $-11,9^\circ\text{C}$ 1493 V).

Für die Ermittlung der Leerlaufspannung wird die minimale Umgebungstemperatur nach dem Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herangezogen. Die Strangspannung entspricht den Vorgaben des Wechselrichterherstellers, des Moduls sowie der ÖVE/ÖN E 8101.

Die DC-Verkabelung erfolgt von der seriellen Verschaltung der Module direkt zu den Wechselrichtern. Es kommen keine weiteren Verschaltungen bis zum jeweiligen Wechselrichter zur Ausführung. Der maximale DC-Strom bis zum WR-Eingang entspricht somit dem Modulstrom laut Datenblatt.

Die DC-Verkabelung erfolgt mit Solarkabeln HIKRA® SOL oder gleichwertig. Die Dimensionierung der DC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten DC-Leitungsverluste gering bleiben. Je nach Länge der jeweiligen Stränge kommen Solarleitungsquerschnitte mit 4, 6, 10, 16 oder 25 mm² zur Ausführung.

Die Kabelführung erfolgt direkt unter den Modulen entlang der Unterkonstruktion. Die Befestigung erfolgt mit UV-beständigen Kabelbindern. Im Falle von DC-Verkabelungen außerhalb des Modulbereichs werden zusätzlich UV-beständige DC-Kabelschutzhäute und/oder Rohre sowie Kabeltassen eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche die Leitungen beschädigen könnten (gegebenfalls wird ein Kantenschutz verwendet).

Die DC-Kabel werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können. Alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen oder Kabelkanälen geführt.

Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B. 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei wird insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden geachtet (z.B. durch Pflügen). Die Verlegung der DC-Leitung entlang der Trennungsabstände der einzelnen Modultische kann alternativ auch in dazu zugelassenen Brandabschottungssystemen (UV- und Witterungsbeständig) erfolgen.

Als Kabel zu Kabel DC-Steckverbindung werden MC4-Stecker der Fa. Stäubli, QC 4.10-351 der Fa. QC Solar oder gleichwertige Stecker mit einer Zulassung für 1500 V eingesetzt.

AC-Kabel und DC-Kabel werden getrennt verlegt.

Wechselrichter (AC):

Es werden insgesamt 117 dezentrale Strangwechselrichter der Type Huawei SUN2000-330KTL-H1 eingesetzt. Die Wechselrichter (WR) werden gleichmäßig entlang der Fahrwege oder am Ende der Modulreihen positioniert. Um die Leitungslängen insgesamt gering zu halten, werden die Wechselrichter entweder in jeder Modulreihe (dezentral) oder gesammelt (zentral) montiert. Die Wechselrichter werden so angeordnet, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung bestmöglich geschützt sind. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen

Temperaturen werden eingehalten und entsprechende Maßnahmen gesetzt, damit diese nicht über- oder unterschritten werden. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern wird mit einem allseitigen Überstand von 0,5 m, geschottert ausgeführt. Die Einfriedung oder der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern wird in einem Abstand errichtet, der verhindert, dass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile berührt werden können. Alternativ wird die Einfriedung so ausgeführt, dass ein Durchgreifen nicht möglich ist (max. Maschenweite 3 cm). Die Einzäunung der WR stellt sicher, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den WR haben. Somit gelten die WR als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile, etc.) angebracht. Die WR sind dabei im Multistrangkonzzept ausgeführt. Jeder Strang wird unmittelbar bis zum WR geführt und direkt angeschlossen. Dadurch werden Generatoranschlusskästen im Feld vermieden. Der Überspannungsschutz der Stränge erfolgt direkt im WR. Jeder WR ist mit einer Datenleitung für das Monitoring sowie die Netzüberwachung und Parkregelung ausgestattet.

Isolationsüberwachung:

Die eingesetzten WR der Type Huawei SUN2000-330KTL-H1 verfügen über eine Isolationsüberwachung gemäß EN 62109-1 und EN 62109-2. Die Isolationsüberwachung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt. Wird kein Isolationsfehler detektiert, erfolgt ein

Hochfahrprozess bis zum Einspeisebeginn. Sollte innerhalb der Betriebsphase ein Isolationsfehler auftreten, so wird dieser indirekt über andere Messungen (String-Fehlerüberwachung von Strom und Spannung) erfasst. Der WR schaltet ab und beginnt nach einer kurzen Verweildauer mit dem erneuten Hochfahrprozess. Dabei wird erneut die Isolationsüberwachung aktiviert. Sollte der Abschaltfehler durch ein Isolationsproblem verursacht worden sein, verbleibt der WR in Ruhe. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Systemseite der Photovoltaikanlage ein System mit Schutzklasse II Komponenten ist und somit gegen die Erde isoliert ist. Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen und daher ungefährlich für Lebewesen und Sachgüter. Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine Abschaltung durch den WR. Der Wechselrichter schaltet aus und verbleibt in diesem Zustand. Daher kann auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Die DC-Verkabelung der äußersten Stränge wird zudem in Schutzrohren oder Kabeltassen verlegt. Die DC-Verkabelung der inneren Stränge wird üblicherweise ohne Schutzrohre oder Kabeltassen verlegt. Durch diese Maßnahmen kann die Anlage gem. „Leitfaden elektrotechnische Sicherheitsanforderungen für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Stand Juni 2021“ vom Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort trotz fehlender permanenter Isolationsüberwachung als abgeschlossene Betriebsstätte definiert werden.

Es wird sichergestellt, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet werden und diesen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung werden nachweislich geführt und der Behörde auf Verlangen vorgewiesen.

AC – Verkabelung:

Die Verkabelung der Wechselrichter zur Trafostation wird mit Aluminiumkabeln ausgeführt. Die Dimensionierung der AC-Leitungen wird so durchgeführt, dass die gesamten AC-Leitungsverluste gering bleiben. Die Kabel verfügen zumindest über einen Temperaturbereich von -20 °C bis +70 °C und sind für die Verlegung in der Erde vorgesehen.

Die AC-Leitungsführung erfolgt vom WR bis zum Trafo. Jeder WR wird AC-seitig einzeln schaltbar abgesichert. Bis auf die Hochführung im Bereich der WR erfolgt die Kabelführung gänzlich unter der Erde. Die Verkabelung über der Erde im Bereich der WR wird durch die Umzäunung der WR geschützt. Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120.

Trafostationen (MS):

Es werden 10 Transformatorstationen der Firma Huawei, Type JUPITER-6000K-H1 und JUPITER-3000KH1, mit einer Oberspannung von 33 kV und einer Unterspannung von 800 V errichtet. Diese werden über Mittelspannungskabel miteinander zu einem Strang verschalten. Von der letzten Trafostation oder der Schaltstation (PV MH-N 1) je Strang erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie über eine Mittelspannungsableitung (außerhalb der elektrotechnischen Projektgrenzen) in Richtung der Kuppelstelle in den Schaltstationen (SST).

Die Gründung der insgesamt 10 Trafostationen erfolgt mittels Fertigteilmatten entsprechend der Anforderungen des Herstellers und der Empfehlungen des geotechnischen Gutachtens.

Die Trafostationen werden in einem Abstand von 3 m um die Station eingezäunt. Der Zaun verfügt über eine Mindesthöhe von 1,8 m. Somit gelten die Trafostationen als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten. An den Toren werden entsprechende Warnhinweise über die Gefahren (spannungsführende Teile, etc.) angebracht. Derzeit ist die Trafostation nach IEC 62271-202:2022 Typ IAC-A geprüft, bei späterer Vorlage einer Prüfung nach Typ IAC-B kann die Einzäunung der Trafostation entfallen.

Die Fläche rund um die Trafostation wird mit einem Abstand von 3 m für den reibungslosen Betrieb geschottert ausgeführt.

Monitoring:

Die Trafostationen sind der Endpunkt der Datenverkabelung innerhalb der Photovoltaikanlage. Dort befinden sich die für die Anlagenbetrieb notwendigen PV-Parkregler bzw. PV-Datenlogger. Weiters befindet sich in den Trafostationen Platz für die Anlagendokumentation.

Der für die PV-Parkregler, PV-Datenlogger, Beleuchtung und weitere Systeme nötige Strom soll in den Trafostationen mit einem installierten Eigenbedarfstrafo, auf das notwendige Spannungsniveau umgespannt werden. In den Trafostationen befindet sich auch die fachgerechte Absicherung der Niederspannungsstromkreise. Weiters wird eine batteriegestützte, unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert. Diese dient dazu, die Datenübertragung und das Monitoring im Falle eines Stromausfalls für mindestens 30 Minuten aufrecht zu halten (siehe Anforderung TOR Erzeuger Typ D 6.2.2 Backup-Systeme für Kommunikation). Die Standardausführung solcher USV-Systeme benötigt keinen Batterieraum, da die Kapazität deutlich unter 3 kWh liegt. Bei den Trafostationen sind Strom und Spannungswandler sowie die Verrechnungszähler des Netzbetreibers untergebracht.

Schaltstation:

Die Schaltstation des Anlagenteils PV MH-N 1 wird als Modulstationen (Typ K4) von Trepka ausgeführt. Das Modul wird vorgefertigt auf die Baustelle geliefert und direkt auf die Bodenplatte gesetzt. Die Ortbetonplatte hat eine Dicke von 20 cm und wird auf frostfreier Tiefe gegründet.

Die Modulstation, bestehend aus Baukörper, Kabelkeller und Dach, wird in monolithischer Bauweise aus Beton gefertigt, wobei eine Mindestbetongüte von C35/45 gewährleistet ist. Die Dächer der Module sind mit umlaufenden Abluftöffnungen und Insektenschutzgittern ausgestattet.

Die Versickerung der Niederschlagswässer erfolgt im umliegenden Schotterkörper. Regenwasser vom Dach wird über Regenablaufrohre in den Schotterkörper geleitet. Im Zuge des elektrotechnischen Ausbaus wird innerhalb der Modulstation ein Transformator aufgestellt. Unterhalb des Öltransformators ist eine Ölauffangwanne vorgesehen, die im Falle einer Ölleckage die austretende Flüssigkeit auffangen kann. Die Auffangwanne ist so dimensioniert, dass das gesamte Ölgewicht aufgenommen werden kann. Nach Fertigung der Ölauffangwanne im Werk, wird eine Bestätigung der flüssigkeitsdichten Ausführung der Ölauffangwanne eingeholt.

Der elektrotechnische Ausbau erfolgt gemäß den Standards der ÖVE/ÖNORM E8383. Die Wartungstüren und Abluftjalousien bestehen aus feuerverzinktem Stahl. Alle metallischen Teile, Armierungen und das Dach sind elektrisch leitend miteinander verbunden um eine Erdung des Gesamtsystems sicherzustellen. Die Schaltstation nimmt eine Fläche von insgesamt 51,8 m² in Anspruch. Die Herstellung der Oberfläche 3 m rund um die Modulstation erfolgt mittels Splitts (Kantkorn).

Sonstige Einrichtungen:

Baustellencontainer:

Entgegen den Einreichunterlagen erklärt ein Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass anstelle der 2 Stück 40“ Container 4 Stück 20“ Container im PV-Park aufgestellt werden sollen, welche für die Lagerung von Ersatzteilen, welche für den Betrieb des PV-Parks erforderlich sind, dienen. Diese werden mit einem Abstand von mindestens 4,0 m zu anderen Bauwerken aufgestellt werden.

Abgrenzung der Anlage:

Zur Abgrenzung der PV-Anlage gegenüber dem Wegenetz und den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wird, entsprechend der Anforderung der Versicherung, eine natürliche Grenze aus großen Bruchsteinen errichtet werden. Die Steine werden einzeln entlang der Grenze in einem entsprechenden Abstand verlegt.

Videoüberwachung:

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Dieses wird aus einer Kombination von Videokameras, Thermalkameras und Lautsprechern bestehen. Die Überwachungseinrichtungen werden dabei entlang der Grundstücksgrenzen auf ca. 6 m hohen Stehern angebracht, die Sensoren und Kameras sind dabei auf die Randbereiche der Projektfläche (= Detektionsstreifen) ausgerichtet und werden remote von einem dafür beauftragten Security-Unternehmen überwacht. Das Überwachungssystem

wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit dem IT-Kasten in den jeweiligen Trafostationen verbunden. Die Fundamentierung der Kameramasten erfolgt über Köcherfundamente (Punktfundament) auf frostfreier Tiefe.

Die Videoüberwachung ist laut Anlage DSFA-A09, Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz Folgenabschätzung (DSFA-AV) von einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen.

Schrankenanlagen:

An den Zufahrten werden Schrankenanlagen errichtet. Die Schrankenanlagen können im Notfall mit einem Dreikantschlüssel entriegelt werden. Die Fundamentierung der Schrankenanlage erfolgt mit einem Punktfundament auf frostfreier Tiefe.

Anlagenbetrieb und wiederkehrende Überprüfung:

Es wird laut ÖVE EN 62446 alle fünf Jahre eine vollständige Überprüfung aller Anlagenteile der Photovoltaikanlage durchgeführt. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der Photovoltaikanlage werden gemäß ÖVE E 8101 ausgeführt. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1 wird im Überprüfungsprotokoll gesondert vermerkt.

Personen, die Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Photovoltaikanlage, sowie Personen, die Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Photovoltaikanlage durchzuführen haben, werden vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Photovoltaikanlage ausgehen können, belehrt.

Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 wird im Betrieb eingehalten.

Bewirtschaftung der Flächen:

Durch die Verwendung eines nachgeführten, beweglichen Trackingsystems wird die Bewirtschaftung der Flächen deutlich erleichtert und begünstigt die Nutzung einer AGRI-PV-Anlage. Das Montagesystem weist Achsabstände von 8 m auf. Die Module können bei der Bewirtschaftung der Flächen in einer maximalen Neigung von 78° gestellt werden, um eine lichte Durchfahrt zwischen den Modultischreihen von mindestens 6 m zu erreichen. Die pflanzliche Bewirtschaftung wird nach der Bauphase, den ortsüblichen Gegebenheiten angepasst, fortgeführt. Die Fläche unter den Modulen (Blühstreifen) ist mindestens 2-mal jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Jeder Bewirtschafter wird durch den Anlagenverantwortlichen nachweislich wiederkehrend in der Bedienung und den Gefahren der Anlage unterwiesen.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander derart verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

Fachbereich Maschinenbau

1. Für das System zur Nachführung der PV-Module ist zur Inbetriebnahme der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen als Maschine gem. MSV 2010 (CE-Konformitätserklärung) vorzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das System zur Nachführung der PV-Module, vom Hersteller für den Betrieb ohne Zutrittssicherung (z.B. Zaun) vorgesehen und somit für die geplante Betriebsart geeignet ist. Dies hat aus dem Nachweis hervorzugehen.
2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.

3. Werden die Leitungen oberirdisch von Modultisch zu Modultisch über den Freistreifen verlegt, so müssen sie mit für die Außenanwendung geeigneten Leitungsschotts (UV- und witterungsbeständig) bzw. Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung (mindestens in I30 nach DIN 4102-11) geschützt werden.
4. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
5. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 oder A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
6. Die Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
7. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
9. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
10. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
11. Für den Feuerwehreinsatz ist eine Notabschaltung der nachgeführten Anlagen zu errichten, um ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten. Dazu ist in einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Auslöseeinrichtung für Notabschaltung anzubringen, welche auf die gesamte Freiflächenanlage wirkt.
12. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)]).

13. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann
14. Trafoanlagen sind außerhalb der Windkraftanlagen (überstrichener Bereich) zu situieren.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen sind der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken und deutlich zu markieren. Insbesondere im Bereich des Blühstreifens und der ruderalisierten Wiesenfläche lt. naturschutzfachliches Gutachten (Version 2 vom Jänner 2025) sind alle Fahrbewegungen, Manipulationen und Erdarbeiten auf das unbedingt nötige Ausmaß zu beschränken. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen. Insbesondere ist auch im Einvernehmen mit der ökologischen Bauaufsicht die Zuwegung zum Baufeld und die Lage von Baustelleneinrichtungsflächen/Lagerflächen im Vorfeld der Bauarbeiten zu fixieren.
3. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu begehen. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und an geeignete Standorte umzusiedeln oder anderweitige Maßnahmen zu treffen, um negative Wirkungen auf die geschützten Arten hintanzuhalten. Die Baustellenflächen sind während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden.
4. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb des Zeitraumes von 15. März bis 1. August stattfinden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Bauarbeiten keine wesentlichen negativen Einflüsse auf die Gelege bodenbrütender Vogelarten, insbesondere Feldlerche auftreten. Die Freigabe des Baufelds (bzw. Bauabschnitten) hat jeweils durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen. Sofern Vorrathshügel der Ährenmaus vorhanden sind, dürfen in deren Umfeld bis Ende April keine Bauarbeiten stattfinden. Dazu ist ein Bereich von 25 m um die Ährenmausvorrathshügel gut sichtbar abzugrenzen. Sinngemäß gilt dies auch für besetzte Feldhamsterbauten mit laktierenden Weibchen. Sämtliche Bauflächen sind vor Umsetzung der Bauarbeiten so zu bewirtschaften/pflegen, dass diese als Sommer- und Winterhabitat für die Ährenmaus nicht geeignet sind.
5. Bei der allenfalls erforderlichen Übersiedlung des Feldhamsters ist im Vorfeld sicherzustellen, dass es sich dabei nicht um bereits vom Feldhamster besiedelte Flächen handelt. Zudem ist zu gewährleisten, dass diese zum Zeitpunkt der Übersiedlung funktionsfähig sind.
6. Eventuell im Zuge der Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken in oder im Umfeld der Projektfläche verwendet werden und ist ggf. nach dem Stand der Technik zu verwerten bzw. zu entsorgen.

7. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase bzw. Bauarbeiten in der Wanderzeit von Amphibien sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, u.a. die lokale Errichtung von Sperrzäunen, kurzfristige Bauzeitbeschränkungen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
8. Am Rand des Vorhabensbereiches sind vor Baubeginn an geeigneten Stellen Habitatrequisiten für die Herpetofauna in Form von insgesamt 4 Ast- und Totholzhäufen anzulegen und diese Strukturen über die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten.
9. Zur möglichst raschen Erreichung des Zielzustandes der Wiesenflächen mit Hutweidecharakter ist ein/e Experte/Expertin auf dem Gebiet der praktischen Extensivwiesenherstellung beizuziehen, der die Wahl der geeigneten Vorbereitungsarbeiten, die Auswahl des Saatgutes sowie die Wahl der Ansaatmethoden unter Berücksichtigung der aktuellen Bodennährstoff-Situation und der angrenzenden Nutzungen vornimmt.
10. Das detaillierte Maßnahmen- und Pflegekonzept zur Herstellung der Wiesenflächen mit Hutweidecharakter ist der Behörde bis spätestens 6 Monate nach Ausstellung eines rechtskräftigen Bewilligungsbescheides zu übermitteln.
11. Die ökologische Erstgestaltung der Vorhabensflächen (Begrünung, Gehölzpflanzung) ist binnen 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten fertigzustellen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatgutes bzw. Pflanzmaterials ist auf Verlangen durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen. Für die Herstellung des Gehölzstreifens sind ausschließlich geeignete heimische Gehölzarten zu verwenden.
12. Im Zuge der Umsetzung ist die ÖNORM L 1211 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Lebensministerium (2012), 2. Auflage, Wien) zu berücksichtigen. Die ökologische Bauaufsicht hat im Zuge ihrer Tätigkeit die ausführenden Firmen nachweislich über die Inhalte der ÖNORM und der Richtlinie zu informieren und die Umsetzung der Maßnahmen in der Berichtslegung entsprechend zu dokumentieren. Es wird empfohlen, diese beiden Dokumente den Bauausschreibungen als verbindliche Vorgabe anzuhängen.
13. Während der Bauarbeiten sind keine künstlichen Beleuchtungen der Baustellenbereiche zulässig. Sollte diese aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, sind ausschließlich fledermausfreundliche Beleuchtungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Die Lampen müssen dabei vollständig nach oben abgeschirmt sein und eine Farbtemperatur von weniger als 3.000 Kelvin aufweisen.
14. Baustellenzufahrten bzw. Zuwegungen innerhalb des Projektgebietes dürfen höchstens als Schotterwege aufgeführt werden, eine Asphaltierung dieser Wege ist nicht zulässig.

Betriebsphase

15. Allfällige Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an der Anlage sind stets unter Berücksichtigung auf die Vegetation flächenschonend und möglichst außerhalb der Brutzeit potenzieller Bodenbrüter (15. März bis 1. August) durchzuführen.

16. Die hergestellten Extensivwiesen im Bereich der PV-FFA dürfen maximal 2 Schnitte pro Jahr erfahren, wobei die Mahdzeitpunkte ausschließlich unter Berücksichtigung potenziell sich ansiedelnder Tierarten (v.a. Ährenmaus, Reptilien, Vögel und Insekten) und vegetationsökologischer Kriterien auf Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings festgelegt werden. Die erste Mahd hat nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen. Für die Mahd ist ein Balkenmäherwerk einzusetzen. Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass nicht alle Flächen gleichzeitig, sondern mit einem Abstand von mind. 2 Wochen gestaffelt gemäht werden. Das anfallende Mähgut ist sachgerecht zu entfernen. Eine Ablagerung des Mähgutes in angrenzenden Flächen, insbes. Gehölzstrukturen, ist zu unterlassen. Alternativ zur Mahd ist auch extensive Beweidung (Richtwert: max. 0,5 GVE/ha) von Teilflächen in Form von Dauerweiden möglich, auch eine ergänzende Nachbeweidung einzelner Wiesenflächen im Herbst ist zulässig.
17. Eine Düngung sämtlicher Flächen im Projektgebiet mit Dünger (Gülle, Jauche oder Mineraldünger) ist zu unterlassen. Ebenfalls dürfen keine Pestizide eingesetzt werden.
18. Als Kompensation für den Verlust an Lebensraum für die Feldlerche sind im Umkreis von 5 km (= Zielgebiet) um die Projektfläche insgesamt 20 Feldlerchenfenster á ca. 4x4 m anzulegen. Die Anlage derartiger Fenster kann z.B. durch Hochheben der Sähmaschine während der Aussaat erreicht werden. Pro Hektar sind ca. 2-3 derartige Fenster umzusetzen. Die Anlage derartiger Fenster ist ausschließlich innerhalb von Wintergetreideflächen zulässig. Dabei soll ein maximaler Abstand zu den Fahrgassen eingehalten werden. Der Mindestabstand zum Feldrand sollte mind. 25 m, zu Baumreihen, Hecken oder Straßen mind. 50 m und zu in Betrieb befindlichen WEA mind. 100 m betragen. Alternativ zur Anlage von Feldlerchenfenster können innerhalb des Zielgebiets auch zwei Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m und einer Länge von mind. 100 m angelegt werden. Wird letztere Variante gewählt, ist im Vorfeld der Umsetzung eine Detailplanung vorzulegen, aus der neben der genauen Lage der Flächen u.a. auch die verwendete Saatgutmischung sowie die Pflege hervorgeht. Auch bei dieser Maßnahme ist ein Abstand von 100 m zu in Betrieb befindlichen WEA einzuhalten.
19. Die Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der PV-FFA umzusetzen und über die gesamte Betriebsdauer aufrecht zu erhalten.
20. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
21. Es sind keine Beleuchtungen der Anlagenteile, welche über das unbedingt erforderliche Ausmaß aus Sicherheitsgründen hinausgehen, zulässig. In diesem Fall sind ausschließlich fledermausfreundliche Beleuchtungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Die Lampen müssen dabei vollständig nach oben abgeschirmt sein und eine Farbtemperatur von weniger als 3.000 Kelvin aufweisen.

Monitoring

22. Das Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Eine den Zielsetzungen des Monitorings entsprechende Methode ist art- bzw. artgruppenspezifisch im Monitoringkonzept darzustellen. Mindestanforderungen sind die im RVS Arbeitspapier Nr. 22 angeführten Methoden. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept mit folgenden Inhalten, welches der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, zu erstellen: Erhebungsmethode, Untersuchungsraum/Monitoringflächen, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Es ist im Monitoringkonzept darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind; jedenfalls sind folgende Gruppen

zu erheben: Biotoptypen, wertgebende Pflanzenarten und Neophyten (jeweils flächendeckend), Vögel (Fokus auf Feldlerche und andere Bodenbrüter), Kleinsäuger (Fokus auf Feldhamster und Ährenmaus), Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter.

23. Es wird empfohlen, mit dem ersten Monitoringdurchgang bereits vor bzw. während der Bauphase zu starten (Nullaufnahme). Das Monitoring ist in der Betriebsphase zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen.
24. Die erhobenen Daten aus dem Monitoring sind mit den relevanten Attributen digital im GIS zu verorten und der Naturschutzbehörde für die weitere Verwendung in bearbeitbarer Form mit Abgabe der Monitoringberichte zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, beantragte mit Schreiben vom 10.10.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Mönchhof Nord.

Am 17.02.2025 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 27.01.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Oktober 2024 betreffend PV-FFA Mönchhof Nord der PÜSPÖK PV Projekt GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Oktober 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Oktober 2024 dargestellten Maßnahmen den von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen an der PV-FFA Mönchhof Nord der PÜSPÖK PV Projekt GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen [zum] Technischen Bericht vom Oktober 2024.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 23.01.2025)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 13.12.2024)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden werden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 17.02.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB

Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 2,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selbst vorhanden sind.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Nach Rücksprache mit dem Verhandlungsleiter sind die bestehenden Windkraftanlagen in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Werden PV-Freiflächenanlagen im Nahbereich eines Waldes angeordnet, ist darauf zu achten, dass sich diese außerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes befindet, da bei Inkrafttreten der Waldbrandverordnung im Gefährdungsbereich des Waldes, brandgefährliche Handlungen untersagt sind. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt eine erhöhte Brandentstehungsgefahr im Nahbereich des Waldes gegenüber einer Flurfläche dar, da mit der PV-Anlage eine zusätzliche Brandentstehungsmöglichkeit in den Gefährdungsbereich eingebracht wird. Ein weiterer Aspekt ist die höhere Brandausbreitungsgeschwindigkeit durch Photovoltaikmodule anstelle einer reinen Grünfläche. Um bei Trockenheit eine Brandausbreitung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Wald, in Verbindung mit einem Feuerwehreinsatz zu erschweren sind Abstände erforderlich. Entsprechend des Forstgesetzes 1975 sind keine Definitionen vorhanden wie diese Maßnahmen bzw. Abstände auszuführen sind. Aus brandschutztechnischer Sicht konnten daher der erforderliche Abstand bzw. Maßnahmen für die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Waldgebiet nicht beurteilt werden. Die zuständige Behörde wird daher aus brandschutztechnischer Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Situation aus forstrechtlicher Sicht zu prüfen ist.

Der Abstand der Module zum Waldrand wurde in den Plänen nicht eingetragen. Schätzungsweise beträgt dieser 20 m.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlage ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Dies wird im gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen.

Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Bereich von Windkraftanlagen:

Da sich die geplante PV-Anlage im unmittelbaren Bereich von Windkraftanlagen (WKA) befindet, ist eine Gefahr für Mensch und Anlage durch Eisabfall bzw. Herunterfallen von Anlagenteilen im Brandfall gegeben.

Der Brand einer Windkraftanlage wird aus brandschutztechnischer Sicht als kalkuliertes Brandrisiko eingestuft, da es aus technischen Gründen mit den Mitteln der Feuerwehr nicht bekämpft werden kann und somit ein überwachtes Abbrennen der Anlage erfolgt. Bei einem Brand einer Windkraftanlage beschränkt sich die Tätigkeit der Feuerwehr auf großräumige Absperrmaßnahmen bzw. die Brandbekämpfung von Sekundärbränden außerhalb des Trümmerschattens der Windkraftanlage. Durch das Vorhandensein von ausschließlich Vegetationsflächen unter den Windkraftanlagen beschränken sich die Sekundärbrände nur auf Flurbrände bei denen keine zusätzlichen Brandlasten (nur Wiesen und Felder) bzw. Gefahrenquellen vorhanden sind.

Bei der Errichtung von PV-Anlagen in Bereichen unter den Windkraftanlagen werden zusätzliche Brandlasten bzw. Gefahrenquellen auf den Vegetationsflächen eingebracht.

Bei Normalbetrieb dieser beiden Anlagen stellt dies aus brandschutztechnischer Sicht keine zusätzliche Gefahr dar.

Beim Brand einer Windkraftanlage werden von abstürzenden brennenden Anlagenteilen Folgenbrände in der Umgebung verursacht. In diesem Fall werden Abstände von ca. 300 m zur Windkraftanlage in Windrichtung erforderlich. Dies entspricht auch den Abstand der Absperrmaßnahmen und an den Abstand ab dem, gesicherte Löschmaßnahmen getätigt werden können.

Aus der DFV-Fachempfehlung ist in Bezug auf den Trümmerschatten folgendes zu entnehmen: Besonders wichtig in diesem Fall ist das Schaffen eines Sicherheitsbereiches durch äußerst weiträumiges Absperrn. Bei dem Abbrennen ist von herabfallenden Teilen auszugehen.

Diese Entfernungen sind aus brandschutztechnischer Sicht in Bezug auf den Trümmerschatten von herabstürzenden Anlagenteile zu berücksichtigen.

In Bezug auf herabstürzende Anlagenteile in Verbindung mit der Entstehung von sekundär Bränden im Bereich der PV-Anlage wird der Abstand von 300 m zur Windkraftanlage als ausreichend betrachtet.

Nach Rücksprache mit dem Verhandlungsleiter und dem Vertreter der Bewilligungswerberin sollen diese Bereiche nicht im Radius definiert werden. Auf Grund der Anordnung des PV-Parks in rechteckiger Form werden auch die Absperrbereiche in Rechteckiger Form erfolgen. Die Absperrgrenzen, im Abstand von mehr als 300 m, werden mit den nächsten geplanten Fahrwegen in der Breite von mindestens 6,5 m angegeben.

Lt. Aussage des Vertreters der Bewilligungswerberin sollen für die jeweiligen Windkraftanlagen neue Einsatzpläne erstellt werden, bei denen die Absperrmaßnahmen im Bereich der PV-Anlage berücksichtigt werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Umkreis von ca. 300 m, bei einem Brand der Windkraftanlage, die PV-Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich innerhalb der Absperrgrenzen ebenfalls vollständig zerstört wird, da keinerlei Löschmaßnahmen ohne massive Gefährdung der Einsatzkräfte durchgeführt werden können.

Des Weiteren ist die Betrachtung des Eisabfall-Risikos ein wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen. Durch die Änderung der unmittelbaren Umgebung der Windkraftanlagen ist diese Risikobetrachtung zu hinterfragen und eine Verschlechterung der Risikosituation zu vermeiden.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 28.11.2024)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m² am Immissionspunkt auf.

Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Module und des hohen Abstandes der Wohngebäude zu diesen sind die PV-Module nur bedingt einsehbar und es kann angenommen werden, dass keine erhebliche Belästigung durch Blendung zu erwarten ist.

Mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten schlüssigen und nachvollziehbaren Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass keine Blendung durch die PV-Module auf die A4 und L303 zu erwarten ist.

Es darf abschließend auf die durch die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft gestellte Frage eingegangen werden:

Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht bestehen hinsichtlich der Blendwirkung auf Verkehr und Nachbarschaft keine wesentlichen Bedenken.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 08.02.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen [Sachverständigen] folgend (Gutachten Elektrotechnik), werden relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Staub-, Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche aber mehr als 1000 m von der Anlage entfernt sind, sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staub- und Geruchsentwicklung auf Wohn- oder Arbeitsbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige, sowie der bestellte technische Sachverständige führen in Zusammenhang mit Lichtimmissionen folgendes aus:

Der elektrotechnische Sachverständige schreibt:

Für das gegenständliche Projekt wurde eine Blendungs- und Sichtbarkeitsberechnung durchgeführt. Die Simulation wurde in ausgewählten Bereichen mit vorhandener Flora mit geschätzter Höhe durchgeführt. Diese Flora wird als ausreichend blickdicht eingeschätzt und kann daher als sichtverschattendes Objekt betrachtet werden. Es werden keine unzulässigen geblendeten Bereiche bzw. Überschreitungen von Absolutblendungen gem. ÖVE-Richtlinie R 11-3:2016 prognostiziert.

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich nordöstlich in einer Entfernung von ca. 1,1 km (Paulahof) und mit ca. 1,9 km südlich (Edmundshof). Die nächstgelegenen Ortschaft Nickelsdorf besitzt einen Abstand von ca. 4,4 km zur PV-Anlage.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Module und des hohen Abstandes der Wohngebäude zu diesen sind die PV-Module nur bedingt einsehbar und es kann angenommen werden, dass keine erhebliche Belästigung durch Blendung zu erwarten ist.

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass es zu keinen unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn kommen wird, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 11.02.2025)

[Beantwortung des Fragenkatalogs, nur Gutachtens-Teil ohne Befund]

Frage 15. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Nach sachverständiger Prüfung der öffentlich zugänglichen Kartendienste wird bestätigt, dass das Vorhaben in keinem Europaschutzgebiet bzw. in einem gemeldeten Natura 2000-Gebiet liegt. Wie in den Einreichunterlagen ausgeführt, befinden sich die Natura 2000-Gebiete Parndorfer Platte-Heideboden, Nickelsdorfer Haidel und Zurndorfer Eichenwald und Hutweide in einem Umkreisradius von 5 km zum Vorhaben. Aufgrund der Art der Schutzgüter in den FFH-Gebieten Nickelsdorfer Haidel und Zurndorfer Eichenwald und Hutweide – allesamt FFH-Lebensraumtypen und FFH-Pflanzenarten – und der gegebenen Entfernung sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Schutzziele bzw. die Schutzgüter des Gebietes auszuschließen.

Für das Schutzgebiet Parndorfer Platte-Heideboden, das sich in rd. 1.330 m Entfernung zum Projektgebiet befindet, ist aufgrund der Nähe zum Projektgebiet eine detaillierte Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die Schutzziele sowie die Schutzgüter des Gebietes erforderlich. Es wird dazu auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen verwiesen.

- a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

Da das Vorhaben vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt, kann diese Frage verneint werden.

- b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Wenngleich das Vorhaben vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden könnten.

Wie auch in den Einreichunterlagen angeführt, können wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf die beiden nach der FFH-RL ausgewiesenen ESG Nickelsdorfer Haidel sowie Zurndorfer Eichenwald und Hutweide aufgrund der Entfernung und der jeweils angeführten Schutzzwecke und Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Für das nach der VS-RL ausgewiesene ESG Parndorfer Platte–Heideboden ist eine vertiefte Betrachtung erforderlich. Im konkreten Fall ist zu klären, ob durch den Verlust an Nahrungshabitaten durch die Überbauung mit PV-Anlagen der Schutzzweck und das Schutzgut des ESG erheblich beeinträchtigt werden könnte. Da das Vorhaben in einem Abstand von mind. 1,3 km zum ESG liegt, geht es im Detail um die Frage, welche Bedeutung die Vorhabensflächen als Nahrungshabitat für die im Schutzgebiet brütenden Arten besitzen. Das Projektgebiet stellt für die in der Schutzgebietsverordnung angeführten und im Schutzgebiet vorkommenden Zugvogelarten und Wintergäste aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Projektfläche sowie der Vorbelastung durch Windkraftanlagen kein bedeutendes Vogelrast- oder Überwinterungsgebiet dar. Daher wird für diese Arten eine vorhabensbedingte wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ausgeschlossen. Bezogen auf die Brutvogelarten des ESG sind Auswirkungen auf Arten mit kleinen Aktionsradien aufgrund des großen Abstandes zum Schutzgebiet ebenfalls ausgeschlossen.

Für die Brutvogelarten Rohrweihe, Sumpfohreule, Sakerfalke, Kaiseradler und Seeadler folgt nachfolgend insbesondere deswegen eine genauere Betrachtung, da es sich bei diesen Arten um Vogelarten mit (sehr) großen Aktionsradien handelt und das Projektgebiet zudem zumindest ein potenzielles Nahrungshabitat darstellt:

Rohrweihe: Als Bewohner offener Lebensräume nutzt diese Art auch landwirtschaftlich genutzte Flächen als Jagdgebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch die Errichtung der PV-Anlage zu einem Verlust an Nahrungsflächen für diese Art kommt. Es ist möglich, dass Teile des Lebensraumverlustes durch die Ausstrahlungswirkung der Anlage durch die dort verstärkt vorkommenden Kleinsäuger kompensiert werden können. Erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand der im ESG brütenden Individuen können sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Sakerfalke: Auch diese Art ist zumindest als gelegentlicher Nahrungsgast auf der Projektfläche einzustufen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen geringeren Dichte an potenziellen Beutetieren ist die Bedeutung der Projektfläche für die Art als gering einzustufen. Auch unter Berücksichtigung der großen Entfernung zum nächsten Brutplatz von mehr als 4 km sind erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand der im ESG brütenden Individuen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgeschlossen.

Kaiseradler: Kaiseradler nutzen Aktionsräume von bis zu 50 km² (MEBS & SCHMIDT, 2006), wobei kleinsäugerreiches Offenland zu den bevorzugten Jagdgebieten zählt. Lt. dem aktuellen Managementplan des ESG weist das unmittelbar nördlich der Autobahn befindliche Gebiet eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Kaiseradler auf (RAAB et al., 2023). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes, der Vorbelastung durch die Autobahn im Norden sowie zahlreiche WEA im Süden der Projektfläche ist die Eignung der Projektfläche als Jagdlebensraum für den Kaiseradler eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die Flächengröße im Vergleich zum Aktionsraum der Art sehr gering ist. Erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand der im ESG brütenden Individuen sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgeschlossen.

Seeadler: Die Art wurde als potenzieller Nahrungsgast eingestuft, wobei hinsichtlich der Eignung der Projektfläche als Jagdlebensraum für die Art gleiches gilt wie für den Kaiseradler (siehe oben), wonach von einer eingeschränkten Eignung auszugehen ist. Entsprechend dem Managementplan des ESG weist das unmittelbar nördlich der Autobahn befindliche Gebiet

eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für den Seeadler auf (RAAB et al., 2023). Vergleichbar mit dem Kaiseradler ist auch für diese Art der durch die Projektfläche verloren gehende Lebensraum im Vergleich zum Aktionsradius als gering anzusehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand der im ESG brütenden Individuen sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgeschlossen.

- c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Wie bereits oben ausgeführt, liegt das Vorhaben zur Gänze außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Es sind daher, wie unter Punkt a) angeführt, keine Lebensräume innerhalb des Schutzgebietes vom Vorhaben betroffen. Es ist in weiterer Folge daher auch nicht davon auszugehen, dass für den Lebensraum charakteristische Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

- d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Aus sachverständiger Sicht gibt es aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet von mehr als 1,3 km keine Hinweise auf mögliche Störungen in der Bau- und/oder Betriebsphase, welche auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zu einer Störung der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten – führen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen könnten.

- e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter den Punkten a) bis d) [sind] aus sachverständiger Sicht durch die geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete keine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie keine Störungen von Arten, für die die Natura 2000-Gebiete ausgewiesen worden sind, zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Projekt innerhalb einer als Eignungszone für PV-FFA definierten Zone befindet und bei deren Auswahl bzw. Festlegung auch die Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt ein Prüfkriterium war (KOSCHER et al., 2023). Es ist zusammenfassend keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der im 10 km Umfeld befindlichen ESG Parndorfer Platte–Heideboden, Nickelsdorfer Haidel sowie Zurndorfer Eichenwald und Hutweide zu erwarten.

Frage 16. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Nach sachverständiger Prüfung unter Zuhilfenahme der öffentlichen Kartendienste Burgenland ist ersichtlich, dass das Vorhaben nicht in einem Landschaftsschutzgebiet situiert ist. Es ist daher keine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele der Landschaftsschutzgebiete (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten.

Frage 17. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Nach sachverständiger Prüfung unter Zuhilfenahme der öffentlichen Kartendienste Burgenland bestätigt sich, dass das Vorhaben nicht in einem Naturschutzgebiet situiert ist. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Hutweide Mönchhof“ in einer Entfernung von 1.700 m. Weitere Naturschutzgebiete (Haidel Nickelsdorf und Zurndorfer Eichenwald und Hutweide) liegen über 2 km vom Vorhaben entfernt. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke dieser Naturschutzgebiete ist alleine aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Frage 18. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Pflanzen

Ein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenart wird vorhabensbedingt nicht vernichtet. Dies deshalb, weil die Installationen der PV-Anlage über weite Strecken Intensiv-Äcker beanspruchen, die als Lebensraum für wertgebende Pflanzenarten gemeinhin nicht in Frage kommen. Die nachgewiesenen gefährdeten/geschützten Arten finden sich in einem randlichen Blühstreifen, an einem Feldrain sowie einer ruderalisierten Wiesenfläche, wobei deren Vorkommen als individuenarm einzustufen sind. Die im Rahmen des Projektes geplante Bergung/Verpflanzung dieser Arten wird als wirksame Vermeidungsmaßnahme angesehen, sodass von keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten auszugehen ist. Infolge der Herstellung einer Hutweide-ähnlichen Fläche im Vorhabensbereich ist weiters davon auszugehen, dass diese künftig auch geeignete Habitats für seltene/gefährdete Pflanzenarten bieten kann.

Tiere

Mögliche Auswirkungen in Hinblick auf die Vernichtung seltener, gefährdeter oder geschützter Tierarten sind getrennt für die Bau- sowie die Betriebsphase zu betrachten. In der Bauphase ist eine mögliche Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch die Tötung/Vernichtung von Individuen durch Bauarbeiten selbst, Baumaschinen oder den Baustellenverkehr möglich. In der Betriebsphase kann das Mortalitätsrisiko durch Kollisionen, Stromschlag, erhöhten Prädationsdruck oder durch Fallenwirkung (z. B. Anlockung) verursacht werden (CHOCK et al., 2021, SCHLEGEL, 2021). Wissenschaftliche Literatur zum Thema der Auswirkungen von Solarparks auf die Flora und Fauna legen plausibel nahe, dass Solarparks, welche auf intensiv bewirtschaftetem Acker errichtet wurden, unter gewissen Voraussetzungen einen Beitrag zur Biodiversität leisten können (BADEL et al., 2020, HIETEL et al., 2021). Eine naturverträgliche Standortwahl vorausgesetzt, sind den Sachverständigen keine Untersuchungen bekannt, die bei Solarparks, wie sie hier geplant sind, ein erheblich erhöhtes Mortalitätsrisiko für Tiere erwarten lassen (BADEL et al., 2020, SCHLEGEL, 2021).

Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Für die im Gebiet vorkommenden Säugetiere kann es während der Bauphase zu einer kurzfristigen Erhöhung des Tötungsrisikos kommen. Die im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden relevanten seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten sind Ährenmaus und Feldhamster, wobei keine der beiden Arten im Gebiet nachgewiesen wurde.

In Anbetracht der fehlenden direkten Nachweise, der geringen Lebensraumqualität der Eingriffsflächen (intensiv bewirtschaftete Ackerflächen) sowie der vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen (insbesondere Kontrolle der Baufelder vor Baubeginn), wird das Tötungsrisiko für diese Arten aus fachlicher Sicht als nicht signifikant eingestuft. In der Betriebsphase ist für diese Arten kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, auch zumal die landwirtschaftliche Bewirtschaftung extensiver erfolgt, als dies derzeit der Fall ist.

Zusammenfassend sind damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die im Gebiet vorkommenden seltenen, gefährdeten oder geschützten Säugetierarten auszugehen.

Fledermäuse

Wie auch in den Einreichunterlagen plausibel angeführt sind vorhabensbedingt keine relevanten negativen Auswirkungen in Hinblick auf ein etwaiges Tötungsrisiko auf Fledermäuse zu erwarten. Es besteht kein Tötungsrisiko, da weder Gebäude noch Gehölze von den Baumaßnahmen tangiert werden. Auch in der Betriebsphase ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Vögel

Aus Sicht der Vögel dient das Projektgebiet in erster Linie als Nahrungslebensraum. Als einzige Brutvogelart wurde im Zuge der Erhebungen die Feldlerche mit ca. 2-3 Brutpaaren auf der Maßnahmenfläche nachgewiesen.

Während der Bauphase werden Tötungen unter Berücksichtigung der Bauzeiteinschränkung (vgl. Auflagenvorschlag) während der sensiblen Brutzeit bestmöglich vermieden. Dies gilt auch für die im Umfeld brütenden Vogelarten, zumal auch keine Eingriffe in die randlich situierten Hecken, welche einen Brutlebensraum für zahlreiche Vogelarten bieten, erforderlich sind.

In der Betriebsphase ist unter Berücksichtigung aktueller Literatur ebenfalls keine Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos für Vögel zu erwarten. Dies gilt neben der innerhalb des Gebietes brütenden Feldlerche auch für jene geschützten Vogelarten, welche das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Zusammenfassend sind damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten auszugehen.

Herpetofauna

Aus gutachterlicher Sicht ist nicht davon auszugehen, dass ein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Art der Herpetofauna vorhabensbedingt vernichtet wird. Dies begründet sich darauf, dass im geplanten (unmittelbaren) Anlagenbereich keine Artnachweise vorliegen und die Eignung der Intensiväcker als Lebensraum für Arten der Herpetofauna als sehr gering einzuschätzen ist. Knapp außerhalb des Anlagenbereiches ist jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse an einem WEA-Standort nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen für die Herpetofauna und der Auflagenvorschläge können erhebliche Auswirkungen auf Arten der Herpetofauna wirksam verhindert werden. Die geplanten Maßnahmen der Extensivwiesenherstellung mit Hutweidecharakter und die Anlage von Wiesenstreifen im Anlagenrandbereich kommen auch den Arten der Herpetofauna zugute. Zusätzlich soll über einen ergänzenden Auflagenvorschlag noch eine Habitataufwertung dieser Bereiche im Hinblick auf die Herpetofauna erfolgen, indem dort für diese Tiergruppe Habitatrequisiten in Form von Ast- und Totholzhäufen vor Baubeginn angelegt werden.

Insekten

Der in den Einreichunterlagen dargestellte Ist-Zustand der Heuschrecken- und Tagfalterfauna ist aus sachverständiger Sicht plausibel. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung im Großteil des Vorhabensbereiches sind spezialisierte Arten unter diesen Tiergruppen im Intensivackerbereich selbst nicht zu erwarten. Insektenkundlich relevante Biotopflächen werden durch das Vorhaben lediglich randlich tangiert, vielmehr wird der potenzielle Lebensraum zahlreicher, auch wertgebender Insektenarten durch die projektimmanente Schaffung von Extensivgrünland vergrößert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tagfalter- und Heuschreckenart vernichtet wird.

Zusammenfassend ist aus sachverständiger Sicht unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der Auflagenvorschläge nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung

des Vorhabens ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tierarten vernichtet wird.

Frage 19. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Pflanzen

Die Angaben aus den Einreichunterlagen, wonach die von den geplanten PV-Anlagen tangierten Flächen großteils Intensiväcker darstellen, können bestätigt werden. Intensiväcker sind für seltene, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten aufgrund der hohen Nutzungsintensität keine geeigneten Lebensräume, wie auch die Übersicht der vorgefundenen Rote-Liste-Arten in den Einreichunterlagen belegt. Für wertgebende Pflanzenarten relevante Lebensräume, wie etwa eine ruderalisierte Wiesenfläche am SW-Rand des Vorhabensbereiches, bleiben großteils vom Vorhaben verschont. Somit wird durch die Maßnahme kein Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten im relevanten Ausmaß beeinträchtigt oder vernichtet.

Tiere

Aus tierökologischer Sicht sind etwaige wesentliche Beeinträchtigungen des Lebensraums von seltenen, gefährdeten oder geschützten Tierarten getrennt für die Bau- sowie für die Betriebsphase zu beurteilen. Dabei können sowohl direkte als auch indirekte Lebensraumverluste entstehen. Während direkte Lebensraumverluste durch Verbauung bzw. direkte Eingriffe in den Lebensraum resultieren, werden indirekte Lebensraumverluste meist durch diverse optische und/oder akustische Störungen verursacht.

Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Temporäre Lebensraumverluste in der Bauphase umfassen eine Fortpflanzungsperiode und betreffen im Gebiet ausschließlich weit verbreitete, häufige und damit nicht gefährdete Tierarten. Ein aktuelles Vorkommen geschützter Säugetiere direkt auf den Eingriffsflächen ist weder bestätigt, noch liegen aus der durchgeführten Datenbankabfrage innerhalb eines 1 km-Umfeldes Nachweise von Ährenmaus und Feldhamster vor. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km. Es ist davon auszugehen, dass etwaige durch das Gebiet wechselnde Säugetiere während der Bauphase auf umliegende Flächen ausweichen bzw. das Projektgebiet umgehen. Da die als Leitlinie fungierende Hecke im Osten des Projektgebietes sowie jene entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der Bauarbeiten nicht berührt wird und zudem ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird, kann hier die Einstands- als auch die Korridorfunktion auch während der Bauarbeiten möglicherweise erhalten werden.

In der Betriebsphase sind geringfügige Lebensraumverluste z.B. für häufige Arten wie das Rehwild möglich. Da das Projektgebiet nicht eingezäunt wird, kann das Gebiet auch in der Betriebsphase sowohl als Einstand als auch als Nahrungsfläche von Säugetieren genutzt werden. Durch die Einhaltung eines Abstandes zu bestehenden Gehölzstrukturen sowie die Neuanlage eines gebietsquerenden Gehölzzuges können nicht nur bestehende Einstands- und Äsungsflächen erhalten werden, sondern werden auch neue geschaffen. Durch das Vorhaben sind damit auch keine Zerschneidungs- bzw. Isolationseffekte zu erwarten, überregionale Wildwechsel werden durch das Projektgebiet nicht tangiert.

Wenngleich ein Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensräumen seltener, geschützter oder gefährdeter Arten wie Feldhamster, Ährenmaus oder Ziesel aufgrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten ist, werden dem Vorsorgeprinzip entsprechend Maßnahmen umgesetzt bzw. sind Bauzeiteinschränkungen vorgesehen, sofern diese Arten im Vorfeld der Bauarbeiten nachgewiesen werden (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag).

Aufgrund der derzeit praktizierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, fehlender Nachweise geschützter Arten sowie der projektimmanenten bzw. der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen sind zusammenfassend keine wesentlichen negativen Auswirkungen durch den Lebensraumverlust in der Betriebsphase für Säugetiere zu erwarten. Kleinräumig ist durch die

zusätzliche Anlage einer Hecke auch eine Lebensraumverbesserung möglich. Durch die zukünftig geplante extensive Nutzung kann sich auch das Nahrungsangebot auf der Fläche verbessern.

Fledermäuse

Für die Gruppe der Fledermäuse sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase wesentliche Beeinträchtigungen des Lebensraums zu erwarten. Dies wird damit begründet, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, keine wichtigen Jagdhabitats verloren gehen und Kollisionen mit PV-Anlagen auszuschließen sind. Durch die geplante Extensivierung der Flächen ist davon auszugehen, dass sich die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse verbessern wird. Zusätzlich profitieren einige an Leitlinien gebundene Arten durch die Errichtung eines gebietsquerenden Gehölzzuges ebenfalls von der Umsetzung des Vorhabens.

Vögel

In der Bauphase sind aus ornithologischer Sicht vor allem indirekte Lebensraumverluste, welche sich aufgrund optischer sowie auch akustischer Störungen in den Baustellenbereichen sowie den angrenzenden Lebensräumen ergeben, zu erwarten. Aus derzeitiger Sicht findet der überwiegende Teil der Bauarbeiten in den Herbst- und Wintermonaten statt. Dies ist aus sachverständiger Sicht positiv zu beurteilen, da damit Störungen in der sensiblen Fortpflanzungs- und Brutzeit vermieden werden. Um etwaige verbleibende relevante negative Auswirkungen zu verhindern, wurde ein zusätzlicher Auflagenvorschlag formuliert. Darin ist vorgesehen, dass Bauarbeiten zur Brutzeit von der ökologischen Bauaufsicht freigegeben werden müssen, um relevante negative Wirkungen auf das Brutgeschehen der innerhalb des Projektgebietes brütenden Vogelarten bestmöglich zu vermeiden.

In der Betriebsphase sind in erster Linie direkte Lebensraumverluste relevant, welche sich auf die geplante PV-FFA, welche mit rd. 40,5 ha angegeben ist, beschränken. Auch die Projektwerberin geht in den naturkundlichen Einreichunterlagen davon aus, dass aufgrund des geplanten Reihenabstandes zwischen 3 und 4,8 m (je nach Neigungswinkel) für die Feldlerche „keine flächige Besiedelung des Standorts erwartbar“ ist. Aus der Literatur ist bekannt, dass für die Eignung der Modul-Zwischenreihen für Feldlerchen ein besonderer Streifen von mindestens 2,5 m zwischen 9 und 17 Uhr (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September erforderlich ist (PESCHEL et al., 2019). Dies ist im gegenständlichen Fall in der Mittagszeit gewährleistet, da sich die Module zu Mittag in horizontaler Stellung befinden und damit eine Besonnung des 3 m breiten Mittelstreifens vorliegt. In den Tagessrandzeiten ist dies jedoch aufgrund der Aufstellung der Module unwahrscheinlich. Weiters bleibt offen, inwieweit auch die Höhe der Module von rd. 4,8 m an sich in den Morgen- sowie Abendstunden für die Feldlerche negative Wirkungen hat. Wenngleich auch eine Nutzung der extensiv gestalteten Randflächen in der Literatur belegt ist (BADEL et al., 2020, SCHLEGEL, 2021), bleibt dies im gegenständlichen Fall aufgrund der bekannten Lebensraumsansprüche der Art, wonach ein Gelände mit weitgehend freiem Horizont bevorzugt wird, mit Unsicherheiten behaftet (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1985, SCHREIBER & UTSCHICK, 2011, BAUER et al., 2012, GLESENER et al., 2023, MAYER, 2023). Dies auch vor dem Hintergrund einer aktuellen Publikation von TRAUTNER et al. (2024), welche eine Stördistanz von 75 m für die Feldlerche angeben. Auch BirdLife Österreich verweist im Kriterienkatalog darauf hin, dass sich Zwischenräume zwischen den Modulreihen für Feld- und Wiesenvögel weniger als geeignetes Bruthabitat eignen als großflächigere, offene Randbereiche (STROHMAIER et al., 2021). Damit wären auch randlich indirekte Lebensraumverluste für die Feldlerche zu erwarten, obwohl der Lebensraum dort für die Feldlerche grundsätzlich gut geeignet wäre. Zur Kompensation der zu erwartenden Lebensraumverluste für die Feldlerche (2-3 Brutpaare) werden daher innerhalb eines 5 km Umkreises um die Eingriffsflächen entweder die Anlage von Feldlerchenfenster oder zweiter Blühstreifen als erforderlich erachtet.

Neben der Feldlerche sind auch für jene Arten Lebensraumverluste zu erwarten, welche das Projektgebiet als Nahrungslebensraum nutzen. Hier sind vor allem größere Greifvogelarten wie insbesondere See- und Kaiseradler sowie diverse Weihenarten zu nennen, da diese die Fläche vermutlich nicht mehr bejagen können. Übereinstimmend mit den Einreichunterlagen ist – eine

positive Wirkung des Vorhabens auf Kleinsäuger vorausgesetzt – davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Ausstrahleffekte eintreten und der indirekte Lebensraumverlust für diese Arten dadurch kompensiert wird.

Für Gebüschbrüter und weitere Vogelarten der (halb-)offenen Kulturlandschaften wie beispielsweise Rebhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Neuntöter, Star, Feldsperling oder Goldammer ist von einer vorhabensbedingten Verbesserung der Lebensraumsituation auszugehen, da einerseits eine zusätzliche Hecke inkl. Saumstreifen angelegt wird und gleichzeitig auch durch die Extensivierung der Anlage selbst das Nahrungsangebot verbessert wird.

Herpetofauna

Die Bauarbeiten sind zum weitaus überwiegenden Teil auf Intensiväcker geplant, welche für die Arten der Herpetofauna nur in seltenen Fällen einen geeigneten Lebensraum darstellen. Eingriffe in Larval- oder Fortpflanzungshabitate wie Tümpel oder dergl. sind nicht vorgesehen, bzw. kommen derartige Habitate innerhalb der Eingriffsflächen nicht vor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben kein Kernlebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Arten der Herpetofauna wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Zusätzlich profitiert die Gruppe der Herpetofauna u.a. von den geplanten Extensivierungen.

Insekten

Da die geplanten Eingriffsflächen fast ausschließlich auf Intensiväcker liegen, welche für die allermeisten Insekten, insbesondere hochspezialisierte Arten, keine geeigneten Habitate bieten, ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Maßnahme der Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Insektenart wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird – dies auch zumal Intensiväcker im Umfeld der geplanten Anlage noch großflächig vorkommen. Relevante Insektenvorkommen bzw. -habitate liegen im Randbereich des Vorhabensgebietes und bleiben weitgehend erhalten. Durch die geplanten Extensivierungen bzw. Herstellung hutweideartiger Flächen wird auch die Gruppe der Insekten profitieren.

Zusammenfassend ist aus sachverständiger Sicht – unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen sowie eigener Auflagenvorschläge – nicht davon auszugehen, dass durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tierarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Aufgrund der geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche und der randlich der Anlage situierten Aufwertungsflächen ist davon auszugehen, dass sich in einer Gesamtschau die Habitatbedingungen auch für einige seltene, gefährdete oder geschützte Arten (insbesondere Insekten, Herpetofauna, Kleinsäuger) verbessern werden (MONTAG et al., 2016, PESCHEL et al., 2019, PESCHEL & PESCHEL, 2023). Somit kann das Vorhaben in diesem Punkt für einige Tiergruppen als Verbesserung zum Ist-Zustand gewertet werden.

Frage 20. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Aufgrund der im Gebiet nachgewiesenen Arten und Lebensräume sowie der geplanten Maßnahmen des Vorhabens gibt es keine Hinweise auf eine mögliche wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass sich die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen inkl. der ergänzenden Auflagenvorschläge in der Gesamtschau positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken werden. Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist mit einer Aufwertung für verschiedene Pflanzenarten, Insektenarten aber auch für Kleinsäuger zu rechnen, von der in weiterer Folge auch diverse Vogelarten, profitieren. Für die Feldlerche sind zusätzliche lebensraumverbessernde Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend ist durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung projektimmanenter Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie

zusätzlicher, seitens der nichtamtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Frage 21. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Pflanzen

Unter den im Rahmen der Erhebungen erfassten Pflanzenarten ist keine Art vorhanden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist; eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben. Aufgrund der Art der tangierten Flächen und deren Nutzung (größtenteils Intensiväcker) ist ein Vorkommen von Anhang-IV-Pflanzenarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Tiere:

Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Die Ausführungen in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen werden als plausibel beurteilt. Demnach ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Säugetierart, welche auch im Anhang IV der FFH-RL gelistet ist, durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen ist. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend sind projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, wonach für den Fall des Auftretens einer dieser Arten Maßnahmen umzusetzen sind (vgl. Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Arbeiten).

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermausarten, von denen alle in Österreich vorkommenden Arten im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, ist das Vorkommen eines breiten Artenspektrums im Gebiet anzunehmen, wenngleich aufgrund fehlender Untersuchungen keine Nachweise vorliegen. Die Fläche stellt derzeit ausschließlich einen Nahrungslebensraum für diese Tiergruppe dar, welcher jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von geringer Relevanz sein dürfte. Wesentliche Habitatstrukturen wie die randlich vorhandenen Hecken bleiben auch in der Betriebsphase bestehen und werden teilweise durch die Anlage extensiv genutzter Saumzonen aufgewertet. Zusätzlich wird eine weitere Hecke inkl. begleitender Saumzonen in Nord-Süd-Richtung errichtet. Da keine Bäume oder Gehölze gefällt und auch keine Gebäude abgetragen werden, bleiben die Quartiermöglichkeiten für die Fledermäuse vollständig erhalten. Für diese Artengruppe ist aus heutiger Sicht von einer Aufwertung des Jagdhabitats auszugehen.

Vögel

Die einzige im Gebiet zur Brutzeit vorkommende und im Anhang I der VS-RL gelistete Vogelart ist der Neuntöter. Als Gebüschbrüter sind in Ermangelung der Eingriffe in diesen Lebensraum sowie unter Berücksichtigung der Bauzeiteinschränkung keine relevanten Auswirkungen auf diese Art zu erwarten. Durch die Anlage einer weiteren Hecke inklusive Saumzonen ist für diese Gilde sogar eine Verbesserung anzunehmen. Weitere Arten des Anhangs I nutzen das Gebiet als Nahrungslebensraum. Auch in Hinblick auf Durchzügler und Wintergäste werden keine relevanten Auswirkungen erwartet, da ausreichend Flächen für die Erfüllung der Habitatfunktionen im Umland zur Verfügung stehen. Erhebliche Auswirkungen auf diese Arten sind nicht zu erwarten. Es wird diesbezüglich unter anderem auch auf die Ausführungen der gutachterlichen Beantwortung der Fragen 15 b), 18 und 19 verwiesen.

Herpetofauna

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen unter der Fragenbeantwortung 18 und hier insbes. unter Berücksichtigung von durch einen Auflagenvorschlag ergänzten Schutzmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass FFH-Arten wie etwa die Zauneidechse vorhabensbedingt tangiert werden.

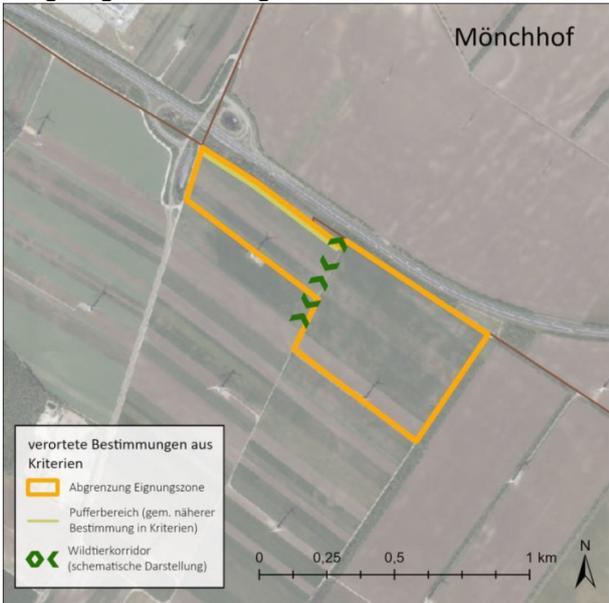
Insekten

Aus der Liste der nachgewiesenen Tagfalter- und Heuschreckenarten geht kein Vorkommen einer Art des Anhanges IV der FFH-RL hervor. Ein Kernvorkommen einer Art des Anhanges IV auf den vom Eingriff betroffenen Ackerflächen ist aufgrund der Intensivnutzung zudem generell höchst unwahrscheinlich bzw. ist ein solches nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit ist somit de facto auszuschließen.

Zusammenfassend ist aus sachverständiger Sicht festzustellen, dass unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der Auflagenvorschläge weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine Betroffenheit der Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL zu erwarten ist.

Frage 22. Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 55. Eignungszone Mönchhof 3 ausreichend berücksichtigt?

Folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführt:

55. Eignungszone Mönchhof 3	Ausführung lt. Einreichunterlagen
Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig	erfüllt
Freihalten von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (naturhafte Wiesenstreifen) zwischen dem Gehölzband entlang der A4 Ostautobahn, zum Wasserrückhaltebecken im NW mit seinen Gehölzbegleitstrukturen sowie zum Gehölzzug an der östlichen Zonengrenze von jeglichen PV Betriebsflächen und -einrichtungen	erfüllt
Anlage eines gebietsquerenden Gehölzzugs mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen	3 m Saumzone im Osten zur Straße, 9 m Gehölzzug, 3 m Saumzone im Westen -> erfüllt
	

Ersatz der agrarischen Flächennutzung durch Anlage standortgemäßer Extensivwiesen bzw. Hutweideflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Ansaatmaßnahmen, Mähregime, Schnittgutentfernung/Aushagerung, Neophytenmanagement optionale Beweidung)	erfüllt
Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme	erfüllt, lediglich die Trafos werden/müssen gezäunt werden
Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen)	erfüllt
Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen)	erfüllt
Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der PV-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.	erfüllt

Wie [...] dargestellt, werden die Konfliktkriterien aus der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden – soweit sie den gegenständlichen Fachbereich betreffen – berücksichtigt bzw. werden diese durch entsprechende Auflagenvorschläge eingehalten.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 01.02.2025)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Mönchhof Nord und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Mönchhof Nord und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis ca. 5 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den mittel- bis langfristigen Ersatz aktuell weitgehend strukturloser Ackerflächen durch naturhafte hutweideähnliche Extensivgrünlandflächen. Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idGF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

Entwicklung der Zustimmung zu einem erneuerbaren Energieprojekt in (der Nähe) der Gemeinde (2015-2018)

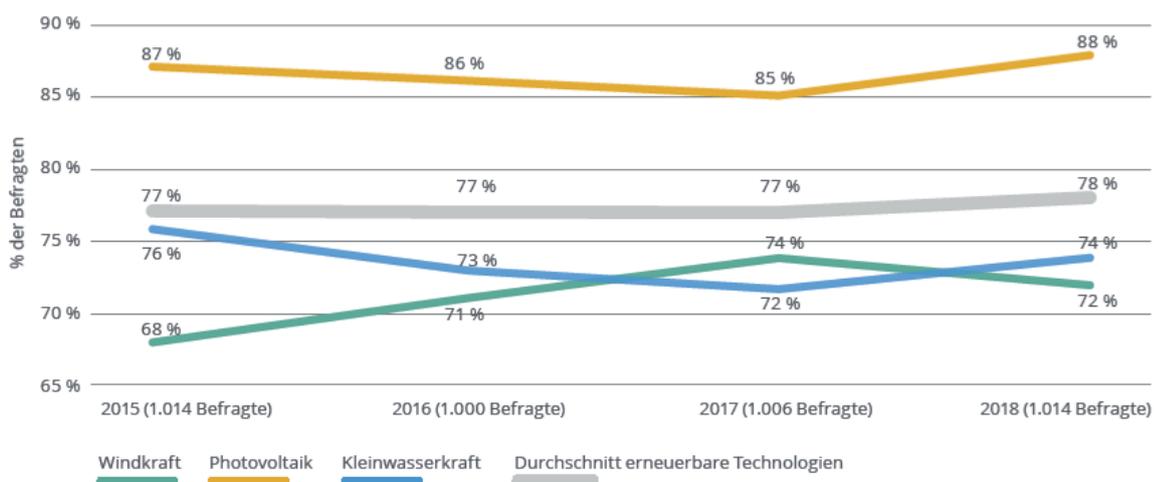


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgen-land, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

Zudem stellt sich das Projektgebiet als Windparkstandort bereits aktuell als „Energiewand“ dar, die technoide überprägt ist und gemäß Stand der Technik als vergleichsweise gering sensibel gegenüber den projektgegenständlichen Interventionen anzusprechen ist.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (mittel- bis langfristiger Ersatz strukturloser Ackerflächen durch naturhafte hutweideähnliche Extensivgrünlandflächen) die technoide Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV Modulen gegenüberzustellen ist.

Von besonderer Relevanz ist der Umstand, dass das Projektgebiet als Windparkstandort bereits aktuell als „Energiewirtschaftslandschaft“ wahrgenommen wird, die technoid überprägt ist und gemäß Stand der Technik als vergleichsweise gering sensibel gegenüber den projektgegenständlichen Interventionen anzusprechen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien der 55. Eignungszone Mönchhof 3 weithin ausreichend berücksichtigt? *Die in der Anlage 1 (Pkt. 55. Eignungszone Mönchhof 3) zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich in geeigneter Form berücksichtigt.*

Die Umsetzung der in der ggst. Anlage 1 (Pkt. 55. Eignungszone Mönchhof 3) taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrundgelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Mönchhof Nord“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin PÜSPÖK PV Projekt GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgl. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgl. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgl. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgl. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 58 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 20.11.2024 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der 55. Eignungszone „Mönchhof 3“, gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idGF).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen überwiegend die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ bzw. kleinflächig die Widmung „Grünfläche – Windkraftanlage“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2025 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 290,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200602708** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgl.d.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
- 2) Gemeinde Mönchhof, Kirchenplatz 11a, 7123 Mönchhof
- 3) Landesumweltschutz, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>